Gemeinde Hohe Börde **Datum: 15.10.2026**

Beschluss Nr.: 0715/2026

Sitzung ist: öffentlich		**Beschlussvorschlag** (x):			**Abstimmungsergebnis** (Anzahl)		
Beratungsfolge:	**Datum:**	**angen.**	**abgel.**	**geänd.**	**angen.**	**abgelehnt**	**enthalten**
Finanzausschuss Hohe Börde	26.10.2026						
Hauptausschuss Hohe Börde	03.11.2026						
Gemeinderat Hohe Börde	10.11.2026						

GEGENSTAND:
Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2026“ in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
……..€	……..€	……..€	€			€
Investitions--haushalt	Ergebnis-/Finanzhaushalt:	Konto	Überplanmäßig			außerplan-mäßig
€	ca. 174.500 €_Ausgaben/Auszahlungen (UHV-beitrage) ca. 200.000 €_Einnahmen (Beitragsumlage inkl. Vw.kosten)	552100.53130000/ 73130000 (S) 552100.43210000/ 63210000 (H)	€			€
Gefertigt: 20.1_Gawert	Amt: 20_Finanzverwaltung	Struktur:	Aktenzeichen: 20.1_552100. 4321_2026	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeister: Herr Burger

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Burger
Bürgermeister

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
§ 55, 56 ff. Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
§§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde ist auf Grund von § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UHV) „Untere Ohre“, „Untere Bode“ und „Aller“.

Auf Grund des § 55 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 28 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“, „Untere Bode“ und „Aller“ hat die Gemeinde Hohe Börde jährliche Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Verbandes erforderlich sind.

Die Unterhaltungsverbandsbeiträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

UHV „Untere Ohre“	**Jahr 2025:**	**Jahr 2026:**	**Änderung:**	
Flächenbeitrag pro Hektar:	9,0200 €	9,2800 €	+ 0,26	€
Fläche (in ha):	17.157,7799	17.158,3006	+ 0,5207	ha
Erschwernisbeitrag (je Einwohner):	0,80 €	0,80 €	0,00	€
Einwohner:	18.852	18.747	-105	
Jahresbeitrag:	169.844,77 €	174.226,63 €	**+ 4.381,86**	€
UHV „Untere Bode“	**Jahr 2025:**	**Jahr 2026:**	**Änderung:**	
Flächenbeitrag pro Hektar:	14,1443 €	14,8849 €	+ 0,7406	€
Fläche:	15,1037	15,1702	+ 0,0665	ha
Jahresbeitrag	213,63 €	225,81 €	**+ 12,18**	€
UHV „Aller“	**Jahr 2025:**	**Jahr 2026:**	**Änderung:**	
Flächenbeitrag pro Hektar:	16,84696 €	17,73528 €	+ 0,88832	€
Fläche:	2,5658	2,5658	0,0000	ha
Jahresbeitrag	43,23 €	45,51 €	**+ 2,28**	€
Gesamtauszahlung: (HH-Stelle: 552100.53130000)	**170.101,63 €**	**174.497,95 €**	**+ 4.396,32 €**	

Die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände liegen als Anlage (Nr. 3-5) diesem Beschluss bei.

Die Gemeinde Hohe Börde legt die oben genannten Unterhaltungsverbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 WG LSA mittels der „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2026“ auf die Umlageschuldner um. Umlageschuldner sind die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten bzw. ersatzweise die Grundstücksnutzer, wenn Grundstückseigentümer nicht ermittelt werden können.

Ermittlung der Umlagebeiträge 2026 je Hektar

Flächenbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände:

UHV „Untere Ohre“ =	9,2800	€/ha	(Bemessungsgrundlage: 17.158,3006 ha)
UHV „Untere Bode“ =	14,8849	€/ha	(Bemessungsgrundlage: 15,1702 ha)
UHV „Aller“ =	17,7353	€/ha	(Bemessungsgrundlage: 2,5658 ha)

Für die Berechnung der **Flächenbeitragsumlage** wird der Flächenbeitrag von **9,28 €/ha** auf alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke angewandt. Im Jahr 2025 betrug dieser 9,02€/ha.

Es wurde nur der Flächenbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ i.H.v. 9,28 € als Berechnungsgrundlage für alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke angewendet. Aufgrund der geringfügigen Gesamtfläche von 17,736 Hektar, welche sich im Zuständigkeitsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ und „Aller“ befindet, wurde unter Abwägung des dadurch entstehenden Mehraufwandes (EDV-Umsetzung) mit dem daraus resultierenden geldwerten Verlust i.H.v. ca. 100 € entschieden, dass der Flächenbeitrag des UHV „Untere Ohre“ i.H.v. 9,28 €/ha auf alle Grundstückseigentümer der Gemeinde Hohe Börde angewandt wird. Die Flächenbeitragsumlage der Gemeinde Hohe Börde beinhaltet des Weiteren noch die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten (siehe unten).

Versiegelungsbeitragsumlage 2026:

Aufgrund der Änderung der Begrifflichkeit im § 56 WG LSA wird aus der „Erschwernisbeitragsumlage“ die „Versiegelungsbeitragsumlage“. Es handelt sich lediglich um eine Änderung der Begrifflichkeit.

Zur Versiegelungsbeitragsumlageberechnung werden wie bei der bisherigen Erschwernisbeitragsumlageberechnung alle Grundstücke herangezogen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Diese Gesamtflächengröße beläuft sich innerhalb der Gemeinde Hohe Börde auf 2.237,8301 ha. Für das Jahr 2026 ergibt sich demnach eine **Versiegelungsbeitragsumlage i.H.v. 6,70 €/ha,** welche auf alle Grundstücke umgelegt wird, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Die Berechnung ist der Anlage 6 zu entnehmen (Im Jahr 2025 betrug die analoge Erschwernisbeitragsumlage 6,72 € je Hektar.).

Verwaltungskosten 2026:

Im Rahmen der Umlage der Verbandsbeiträge für das Jahr 2026 sind tatsächliche Verwaltungskosten i.H.v. 41.429,12 € (= 23,74 % der Jahresbeiträge der Unterhaltungsverbände) entstanden. Die **Verwaltungskosten je Hektar belaufen sich auf 2,41 €**. **Die Umlage der Verwaltungskosten je Hektar erfolgt mit der Flächenbeitragsumlage (Flächenbeitragsumlage 9,28 €/ha + 2,41 €/ha = 11,69 €/ha).**

Gemäß der allgemeinen Rechtsprechung wurde die Kappungsgrenze der Verwaltungskostenumlage von max. 20% des Jahresbeitrages der Unterhaltungsverbände bereits vor mehreren Jahren aufgehoben. Die Verwaltungskosten für das Jahr 2025 betrugen 41.344,88 € (= 24,31 % der Jahresbeiträge 2025 der Unterhaltungsverbände), ebenfalls 2,41 €/ha.

Hinweise:
Um die Verbandsbeiträge des UHV umlegen zu können, ist die Aufstellung der „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2026“ notwendig. Darüber hinaus weist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 05.09.2018 darauf hin, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 30.06.2015 (Az. LVG 3/14) ausdrücklich festgestellt hat, dass den Kommunen entgegen dem § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt kein Wahlrecht dahingehend zusteht, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Die Kommunen sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet. Die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes ist entsprechend § 30 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht bindend für alle Gerichte und Behörden des Landes und somit auch für die Gemeinde Hohe Börde

Anlage
Anlage 1_Satzung_Umlage UHV-beiträge Gewässerunterhaltung 2026
Anlage 2_Synopse_Satzung_Umlage UHV-beiträge Gewässerunterhaltung 2026
Anlage 3_Beitragsbescheid 2026_UHV Untere
Anlage 4_Beitragsbescheid 2026_UHV Untere Bode
Anlage 5_Beitragsbescheid 2026_UHV Aller
Anlage 6_Berechnung Umlage inkl. Vw.kosten_2026_20.1